

(4) *Es entscheidet im Friedens Spruch nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, wer die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Beteiligten trägt. Es kann die Kosten und die notwendigen Auslagen angemessen verteilen.*

Friedensbuße.

§ 3

3

(1) *Die Friedensbuße besteht in einem Geldbetrag, der an die Reichskasse oder eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen ist; das Nähere bestimmt das Gericht im Friedens Spruch.*

(2) *Das Gericht kann die Friedensbuße auch unter der Bedingung auf erlegen, daß sie zu entrichten ist, wenn sich der Täter während einer Probezeit, die höchstens zwei Jahre beträgt, nicht ordentlich führt.*

(3) *Kommt der Täter der Verpflichtung zur Entrichtung der Friedensbuße schuldhaft nicht nach, so ordnet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß an Stelle der Friedensbuße Haft an.*

(4) *Im übrigen gelten die Vorschriften über die Geldstrafe entsprechend.*

Friedensbürgschaft.

§4

(1) *Steht zu befürchten, daß der Täter dem Verletzten gegenüber nicht Frieden halten wird, so kann ihm das Gericht eine Friedensbürgschaft als Sicherheit dafür auferlegen, daß er innerhalb einer bestimmten Frist, die höchstens zwei Jahre beträgt, Frieden hält.*

(2) *Das Gericht bestimmt den Geldbetrag, in dessen Höhe Sicherheit zu leisten ist, und die Art der Sicherheitsleistung; insoweit gelten die Vorschriften über die Sicherheitsleistung zur Verschonung mit der Untersuchungshaft.*

(3) *Das Gericht erklärt die Sicherheit in Höhe des festgesetzten Geldbetrags der Reichskasse für verfallen, wenn der Verpflichtete innerhalb der Frist nicht Frieden hält; der Beschluß ist unanfechtbar.*

Anm.t Diese Vorschriften sind mit Rücksicht auf die Rechtslage im Land Sachsen (vgl. Anm. zu § 304) abgedruckt worden.